

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -2-

öffentlich

V 611/2016 1. Ergänzung

Amt: - 20 -

BeschlAusf.: - 20 / - 270 -

Datum: 22.05.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Cöln				
Amtsleiter	RPA			

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	27.06.2017	vorberatend
Rat	04.07.2017	beschließend

Betrifft: **Wettbürosteuer**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €: ca. 10.000 €	Kostenträger: 160 611 010	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung:
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den

## Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Erfstadt wird beschlossen.

## Begründung:

In der Sitzung des Rates am 13.12.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer vorzubereiten.

Wettbüros unterliegen bisher in Erfstadt nicht der Besteuerung. Eine derartige Besteuerung wird jedoch als sinnvoll angesehen, da sowohl eine Eingrenzung von Wettbüros im Stadtgebiet als auch die steuerliche Gleichbehandlung von Wettbüros und Vergnügungsstätten mit Spielautomaten anzustreben ist. Die neue Wettbürosteuersatzung für Erfstadt wurde in Anlehnung an bisher bestehende Satzungen vergleichbarer Städte erstellt.

Unter Zugrundelegung der Gesamtfläche (Veranstaltungsfläche und Nebenräume) der vorhandenen Wettbüros in Erfstadt wird mit einer Steuereinnahme von ca. 10.000 EUR pro Jahr gerechnet. Die Gesamtfläche wurde anhand von Bauunterlagen ermittelt. Da jedoch die Flächen gewisser Nebenräume (Toiletten, Garderobe u. ä.) unberücksichtigt bleiben, kann die Steuereinnahme auch geringer ausfallen. Die Mitteilung der zu steuernden Fläche obliegt dem Wettbürobetreiber. So dann erfolgt eine Prüfung und der Erlass des Steuerbescheides.

Im Jahr 2014 war die Wettbürosteuer in NRW zuerst in der Stadt Hagen eingeführt worden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) hat am 18.06.2014 dem Antrag der Stadt Hagen auf Genehmigung der Einführung der Satzung nach § 2 Abs. 2 KAG NRW stattgegeben. In den vergangenen zwei Jahren haben verschiedene Kommunen in NRW diese Steuerart eingeführt und dies durch eine gesonderte Satzung reglementiert.

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hat am 12.06.2015 mehrere Klagen gegen die Bescheide zur Heranziehung zur Wettbürosteuer in den Städten Dortmund und Herne abgewiesen; dort hatten 22 Wettbüros geklagt. Das VG Gelsenkirchen hatte keine Zweifel daran, dass die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer in der der Entscheidung zugrunde liegenden Ausprägung erhoben werden kann. Das VG Gelsenkirchen hat die Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster zugelassen.

Am 13.04.2016 hat das OVG NRW in drei Musterverfahren entschieden, dass die Stadt Dortmund Wettbürobetreiber zu einer Wettbürosteuer heranziehen darf. Jedoch hat in Baden-Württemberg der Verwaltungsgerichtshof (VHG) Mannheim eine anderslautende Entscheidung getroffen. Aufgrund der zwei höchstrichterlichen konträren Entscheidungen hat das OVG Münster wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen. Die Revisionsverhandlung vor dem BVerwG in Leipzig findet am 29.06.2017 statt.

In Vertretung

(Knips)